



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Gehaltstarifvertrag

Textilindustrie

Abschluss:	11.04.2025
Gültig ab:	01.03.2025
Kündbar zum:	31.05.2027
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt,

und

der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg,

wird für die Angestellten der **Textilindustrie** Baden-Württemberg^{*)} folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Ab 01. August 2025 erhöhen sich die tariflichen Gehälter in den einzelnen Gehaltsgruppen auf der Basis der Tarif Tabellen vom 01. September 2024 um 2,0 %, mindestens aber um 60,00 € und ab dem 01. Oktober 2026 um weitere 2,9 % mindestens aber um 80,00 €.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhungen teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

Die Tarifgehälter für die Angestellten werden wie folgt festgelegt:

a) Kaufmännische und technische Angestellte

		seit 1. September 2024	ab 1. August 2025	ab 1. Oktober 2026
		Euro	Euro	Euro
G 1	Anfangsgehalt	2.213	2.273	2.353
	Zwischengehalt	2.483	2.543	2.623
	Richtgehalt	2.751	2.811	2.893
G 2	Anfangsgehalt	2.484	2.544	2.624
	Zwischengehalt	2.800	2.860	2.943
	Richtgehalt	3.121	3.183	3.275
G 3	Anfangsgehalt	2.814	2.874	2.957
	Zwischengehalt	3.195	3.259	3.354
	Richtgehalt	3.598	3.670	3.776
K 4	Anfangsgehalt	3.200	3.264	3.359
	Zwischengehalt	3.629	3.702	3.809
	Richtgehalt	4.060	4.141	4.261
T 4	Anfangsgehalt	3.352	3.419	3.518
	Zwischengehalt	3.815	3.891	4.004
	Richtgehalt	4.271	4.356	4.482

^{*)} Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Angestellten vom 21.12.1973/18.05.1978, zuletzt vom 23.09.2000/16.10.2000

geändert durch Tarifvertrag

K 4-Z	Anfangsgehalt	3.494	3.564	3.667
	Zwischengehalt	3.917	3.995	4.111
	Richtgehalt	4.348	4.435	4.564
T 4-Z	Anfangsgehalt	3.639	3.712	3.820
	Zwischengehalt	4.099	4.181	4.302
	Richtgehalt	4.559	4.650	4.785
G 5	Anfangsgehalt	4.734	4.829	4.969
	Richtgehalt	4.984	5.084	5.231
G 6	Anfangsgehalt	5.574	5.685	5.850
	Richtgehalt	6.012	6.132	6.310

b) Meister

M 1		3.398	3.466	3.567
M 2		3.904	3.982	4.097
M 2	Endgehalt	4.232	4.317	4.442
M 3		4.561	4.652	4.787
M 4		5.172	5.275	5.428

§ 2

Soweit außer dem Anfangsgehalt noch ein Zwischengehalt und/oder Richtgehalt festgesetzt ist, muss das Zwischengehalt nach 2 Beschäftigungsjahren und das Richtgehalt nach 4 Beschäftigungsjahren in derselben Gehaltsgruppe erreicht sein.

Als Beschäftigungsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Beschäftigungsjahre, die unmittelbar vor der Einstellung in einem anderen Betrieb in einer gleichwertigen Tätigkeit verbracht waren.

Angestellte, die in eine höhere Gehaltsgruppe vorrücken und in der bisherigen Gruppe Anspruch auf das Richtgehalt hatten, beginnen in der neuen Tätigkeit mit dem Zwischengehalt. Angestellte, die von den Gruppen K 4 bzw. T 4 in die Zwischenstufe K 4-Z bzw. T 4-Z vorrücken, beginnen dort im entsprechenden Abschnitt (Anfangs-, Zwischen- oder Richtgehalt), in dem sie in ihrer bisherigen Gehaltsgruppe zuletzt tätig waren.

Angestellte, die vom Richtgehalt der Gruppe K 4/T 4 oder der Zwischenstufe K 4-Z/T 4-Z in die Gruppe G 5 oder vom Richtgehalt dieser Gruppe in die Gruppe G 6 vorrücken, beginnen dort mit dem Anfangsgehalt.

Angestellte, die als Meister der Gruppe M 2 beschäftigt sind, erhalten nach einer 6-jährigen Tätigkeit in dieser Gruppe das Endgehalt der Gruppe M 2.

§ 3

Für Angestellte des alten Tarifvertrags Nordbaden-Württemberg, die aus den Tarifverträgen vom 1.5.1976, 1.5.1977, 1.5.1978 oder durch die Umstellung der Tarifgruppe T 3 vom 1.1.1979 sowie durch die weiteren Umstellungen aus dem Tarifvertrag vom 1.5.1979 Tarifzulagen erhalten, gilt Folgendes:

Die tariflichen Zulagen sind Bestandteil des Tarifgehalts des betreffenden Angestellten. Dies gilt auch für zukünftige Tarifierhöhungen. Sie vermindern sich, soweit der Angestellte in eine höhere Gehaltsgruppe oder Beschäftigungsstufe nach dem Tätigkeitsverzeichnis aufrückt, um

den Höherstufungsbetrag oder entfallen, wenn der Höherstufungsbetrag die tarifliche Zulage erreicht oder übersteigt.

Entsprechendes gilt für Angestellte, die mit Einführung des neuen Tätigkeitsverzeichnisses am 1.5.1981 in ein niedrigeres Tarifgehalt als bisher eingestuft werden und eine tarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem alten und neuen Tarifgehalt erhalten.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt ab 01. März 2025. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31. Mai 2027.

Der Gehaltstarifvertrag vom 01. April 2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 11. April 2025

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Edina Brenner

Barbara Resch

Christian Schwaab

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.